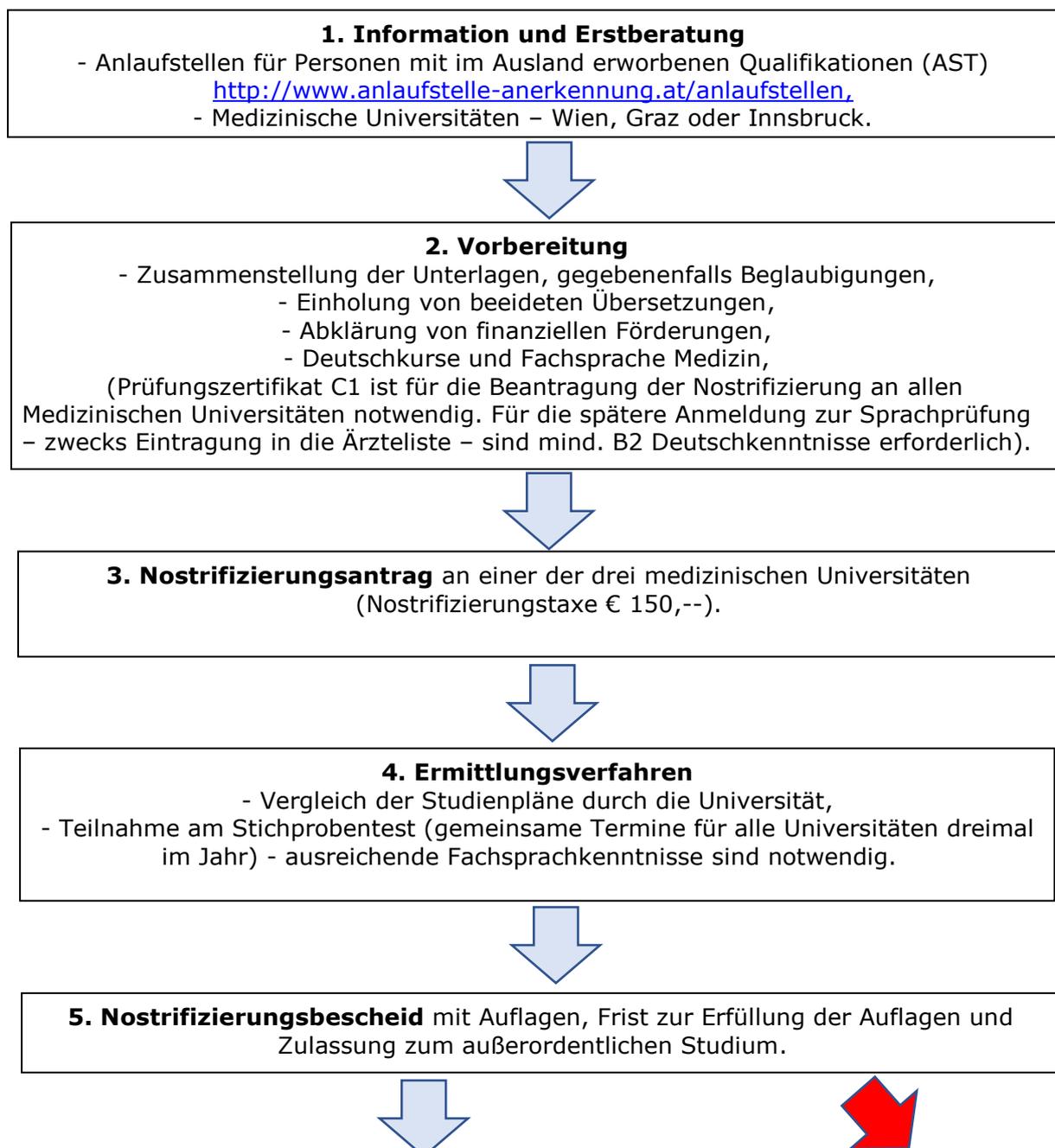




Ablauf der Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Humanmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat

Diese Informationen stellen nur die Nostrifizierungs- und Berufsberechtigungsregelungen dar. Eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ kann erst erteilt werden, wenn die Eintragung in die Ärzt*innenliste nach der Nostrifizierung erledigt wurde*. Informationen zur Einwanderung nach Österreich sind auf www.migration.gv.at und unter <https://www.workinaustria.com> zu finden. Mehrsprachige Informationen über Niederlassung und Zugang zum Arbeitsmarkt: <https://www.migrant.at/informationsblaetter>.

Ablauf:



*eine [vorläufige Beschäftigung zu Studienzwecken gem. § 35 Ärztegesetz](#) ist unter gewissen Voraussetzungen möglich



6. Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen

- Inskription zum außerordentlichen Studium (Studiengebühren derzeit € 388,56/Semester),
- in Wien muss jede/r Nostrifikant*in mindestens zwei Prüfungen ablegen.

Ist man mit dem Bescheid nicht einverstanden, kann binnen vier Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.



7. Bescheid der Medizinischen Universität über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades „Dr. med. univ.“.



8. Antrag auf Eintragung in die Österreichische Ärzteliste bei der Ärztekammer

- des jeweiligen Bundeslandes, dafür sind u.a. notwendig:
- Ablegung der Sprachprüfung Deutsch der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) an der Akademie der Ärzte (Voraussetzung: Deutsch B2-Zertifikat),
 - Bestätigung über Straffreiheit und certificate of good standing aus dem Herkunftsland.



ODER



9. Anrechnung der ausländischen postpromotionellen Ausbildungszeiten:

- dafür sind genaue Ausbildungs- und Arbeitsbestätigungen notwendig,
- zuständig ist die Ausbildungskommission der Österreichischen Ärztekammer,
- Bearbeitungsgebühr € 410,15 (falls noch keine Eintragung in die Ärzteliste vorliegt),
- Bescheid über Ausmaß der angerechneten Fächer.

10. Postpromotionelle Ausbildung

- kann durch die Anrechnung verkürzt werden (siehe Punkt 9),
- die Dauer ist von gewählter Fachausbildung abhängig.



11. Ablegung der ÖÄK-Prüfung (Lizenzierungsprüfung) Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/-arzt (Prüfungsgebühr € 764 bzw. € 1.395) - Erlangung der Berufsberechtigung als Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin bzw. Fachärztin/-arzt.

Anmerkungen zu Nostrifizierung und Erwerb der Berufsberechtigung für Humanmediziner*innen mit Berufsqualifikationen aus einem Drittstaat:

1. Voraussetzung: Das in einem Drittstaat abgeschlossene Studium der allgemeinen Humanmedizin muss mit jenem in Österreich in Bezug auf Umfang, Fächer und Ausmaß grundsätzlich gleichwertig sein.
2. Zusammenstellung der Unterlagen: Antragsformular, Diplom, Transkript/Studienplan (mit Angaben u.a. zur Unterrichtsform und Dauer der Unterrichtsstunde im Ausland), Diplomarbeit/wissenschaftliche Arbeiten und Zusammenfassung, C1-Zertifikat Deutsch (nicht älter als 3 Jahre; unterschiedliche Nachweise sind möglich), Meldezettel oder Zustellbevollmächtigung, Heiratsurkunde, Reisepass, Lebenslauf und Nachweis über das zwingende Erfordernis der Nostrifizierung für die Berufsausübung in Österreich (Bestätigung der Österreichischen Ärztekammer; nicht älter als 1 Jahr). Die Dokumente müssen beglaubigt (eventuelle Kosten berücksichtigen) und gerichtlich beeidet in Deutsch (in Wien auch englische Version der Dokumente) übersetzt (für die Med. Uni Wien: nur in Österreich angefertigte Übersetzungen) sein. Übersetzungen müssen mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden (versiegelt) sein. Übersetzungskosten betragen mehrere Hundert Euro.

Sprachliche und fachliche Vorbereitungen (Empfehlung insbesondere für Nostrifizierung in Wien: [Initiative wnwmedNOST](#)) auf den Stichprobentest sind erforderlich. Im späteren Verlauf zwecks Antritts zur Sprachprüfung Deutsch und Eintragung in die Ärzteliste ist ein Zertifikat mit mind. B2 Deutschkenntnissen notwendig.

3. Die Antragstellung darf nur an einer ausgewählten Universität erfolgen: Es ist nicht zulässig, gleichzeitig oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität den Nostrifizierungsantrag zu stellen. Nach einer endgültigen negativen Entscheidung eines Nostrifizierungsantrages ist eine Antragstellung an einer anderen Universität unter Umständen möglich.
4. Das Ermittlungsverfahren beinhaltet ein Vergleichsverfahren der Studienpläne durch die Medizinische Universität. Nach Überprüfungen der Unterlagen und Feststellung der grundsätzlichen Vergleichbarkeit erfolgt im Normalfall die Einladung zum Stichprobentest, bei dem die Teilnahme verpflichtend ist. Dabei wird das Wissen aus zehn klinischen Fächern abgefragt. Die Ergebnisse des Stichprobentests tragen wesentlich zum Ermittlungsverfahren bei. In jedem Bereich müssen mindestens 60% der richtigen Antworten erreicht werden. 2025 ist noch ein folgender Stichprobentesttermin möglich:
 - an der Med Uni Graz – 24. September 2025 (Anmeldefrist bis 30. Juni 2025).Üblicherweise werden die Stichprobentesttermine im Februar (Innsbruck) und Mai (Wien) angeboten.
5. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht der Nostrifizierungsbescheid mit Auflagen und einer Frist an die/den Antragsteller*in. Wenn dieser negativ ausfällt, dann ist eine Nostrifizierung an der gewählten Universität nicht möglich. Gegen den negativen Bescheid kann eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.
6. Wenn der Bescheid positiv ist, muss sich die/der Nostrifizierende an der Medizinischen Universität, wo die Antragstellung stattgefunden hat, als außerordentliche/r Student*in anmelden und ist für die Erfüllung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen eigenverantwortlich. Die Dauer der Nostrifizierung hängt von der Anzahl der Auflagen/Prüfungen ab (in Wien sind es mindestens zwei Prüfungen: Rezeptierkunde und Gerichtliche Medizin). Die Medizinische Universität Wien vergibt eine Frist von bis zu acht Semestern, Studiengebühren betragen pro Semester € 388,56.
7. Wenn alle Prüfungen abgeschlossen sind, wird von der Medizinischen Universität ein Bescheid über die Gleichwertigkeit mit dem österreichischen Studienabschluss und Führung des österreichischen akademischen Grades ausgestellt.

8. Für die Eintragung in die Ärzteliste der Ärztekammer im jeweiligen Bundesland sind entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen. Personen, die bereits das Deutsch Prüfungszertifikat B2 (oder andere Nachweise über Deutschkenntnisse auf mind. B2 Niveau) haben, müssen die Sprachprüfung Deutsch (auf Niveau C1), organisiert durch die Akademie der Ärzte (Link siehe unten), absolvieren. Die Prüfungsgebühr beträgt € 1.138,66 (für Wiederholungsprüfungen: € 569,33; Termine mehrmals im Jahr; unbegrenzte Anzahl an Prüfungsantritten).
9. Praktische Ausbildungszeiten können zum Teil angerechnet, weitere Ausbildungsteile müssen nachgeholt werden. Von der Österreichischen Ärztekammer wird anhand entsprechender Unterlagen (ÖÄK-Evaluierungsbögen, Bestätigungen von Krankenanstalten, wo die Antragstellerin/der Antragsteller als Ärztin/Arzt gearbeitet hat, usw.) bewertet, wie weit die ausländische Ausbildung mit jener der postpromotionellen Ausbildung in Österreich vergleichbar ist. Die/der Antragsteller*in erhält einen Bescheid über die Anrechnung.
10. Die postpromotionelle Ausbildung in Österreich kann auch ohne Anrechnung aus dem Ausland begonnen werden – es sind jedenfalls bundeslandabhängig Wartezeiten zu beachten.
11. Zusätzlich müssen alle ehemaligen Nostrifikant*innen auch eine theoretische und praktische ÖÄK-Prüfung (Lizenzierungsprüfung) zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin bzw. zur Fachärztin/zum Facharzt ablegen, nachdem sie die postpromotionelle Ausbildung abgeschlossen haben.

Nützliche Links zum Thema:

Merkblatt zur Nostrifizierung Humanmedizin der Medizinischen Universität Wien:

https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studium/nostrifikation/aktuell/Merkblatt_Nostri_Human_VS_18.2.2025.pdf

Nostrifizierung – Medizinische Universität Innsbruck:

<https://www.i-med.ac.at/studium/services/nostrifizierungsablauf.html>

Nostrifizierung – Medizinische Universität Graz:

<https://www.medunigraz.at/beratung-information/nostrifizierung>

Information der Österreichischen Ärztekammer zur Anrechnung der postpromotionellen Ausbildung aus dem Ausland

Sprachprüfung Deutsch – Akademie der Ärzte:

<https://www.arztakademie.at/sprachpruefung-deutsch>

Informationen, Beratung und Abklärung von Förderungen:

Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

<http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Informationen kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungsbehörde.

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz